

Sitzungsvorlage

Nummer: 102/2020
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 07.12.2020 öffentlich

Festsetzung Abwassergebühren für 2021 und 2022 Gebührenkalkulation und Satzungsänderung

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
Anlage 2 - Gebührenkalkulation Bemessungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2022
Anlage 3 - Entwurf Wirtschaftsplan 2021
Anlage 4 - Gebührenausswertung Landkreis Esslingen - Stand 2020

I. Antrag

1. Der Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 wird entsprechend der **Anlage 2** zugestimmt.
2. Bemessungsgrundlagen sind auch weiterhin
 - a) für die Schmutzwassergebühr der Frischwassermaßstab
 - b) für die Niederschlagswassergebühr die bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dettingen unter Teck angeschlossen sind.
3. In der Gebührenkalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse für die Bemessungszeiträume 2021 und 2022 berücksichtigt. Grundlage ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 sowie die mittelfristige Finanzplanung (Gemeinde und Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen). Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung erfolgt nach den in dieser Gebührenkalkulation festgelegten Verteilungsschlüsseln bzw. Prozentsätzen.
4. Nach § 14 III S. 1 KAG zählen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenbemessung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Seit 2011 wird die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen mit Sonderrechnung gemäß § 96 I Nr. 3 GemO geführt. In der Gebührenkalkulation wird für die Jahre 2021 und 2022 keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt, sondern die Höhe der voraussichtlich anfallenden tatsächlichen Zinsen für Fremdkapital (inkl. der Zinsumlagen an den Zweckverband Gruppenklärwerk).
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation gemäß § 17 III KAG ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen – Straßenkostenentwässerungsanteil.

Der Straßenkostenentwässerungsanteil beträgt in den Jahren 2021 und 2022:

laufende Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
laufende Kosten – Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	25,0 %
kalkulatorische Kosten – Kläranlage	5,0 %
kalkulatorische Kosten – Regenwasserbeseitigung im Trennsystem	50,0 %
kalkulatorische Kosten – Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem	0,0 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, die in die Gebührenkalkulation der Jahre 2021 und 2022 eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. In den Jahren 2021 und 2022 erfolgt der Ausgleich der Gebührenüber- und -unterdeckungen entsprechend der Anlage R der Gebührenkalkulation.
8. Unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren werden die Abwassergebühren für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwassergebühr (§ 43 I Abwassersatzung) **1,94 €/m³**
 - b) für die Niederschlagswassergebühr (§ 43 II Abwassersatzung) **0,35 €/m²**
 - c) für sonstige Einleitungen (§ 43 III Abwassersatzung) **1,94 €/m³**
9. Die Zählergebühr (§ 43 a Abwassersatzung) beträgt im Bemessungszeitraum 2021/2022 monatlich **0,95 €**.
10. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum **01.01.2021** als Satzung (**Satzungsbeschluss**).

II. Begründung

Die gesplittete Abwassergebühr wurde zum 01.01.2010 eingeführt. Damit wurde das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010, welches alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagen (gesplittete/getrennte Abwassergebühren), zeitnah umgesetzt. Bis 31.12.2009 wurden die Abwassergebühren einheitlich nach der verbrauchten Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) abgerechnet.

Am 26.11.2018 hat der Gemeinderat die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 beschlossen (Sitzungsvorlage 149/2018 ö). Von der Verwaltung wurde nun für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 eine neue Gebührenkalkulation (**Anlage 2**) erstellt. Basis der Gebührenkalkulation ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 Abwasserbeseitigung mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 - siehe **Anlage 3**.

Nach § 13 I S. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung seit dem 01.01.2011 als Sondervermögen mit Sonderrechnung nach § 96 I Nr. 3 GemO (Eigenbetrieb). Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, § 14 I KAG. In § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dettingen unter Teck ist geregelt, dass **kostendeckende Gebühren** zu erheben sind. Eine Gewinnerzielung bei der Abwasserbeseitigung ist rechtlich unzulässig.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum (hier 2021 bis einschließlich 2022) berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 II KAG).

Als **Anlage 2** ist die Gebührenkalkulation beigelegt, auf welche im Einzelnen verwiesen wird. Nach der Gebührenkalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2021 - 2022:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung: **1,94 €/m³**

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung: **0,35 €/m² und Jahr**

Die Schmutzwassergebühr erhöht sich damit um 0,04 €/m³ (+2,11 %) gegenüber 2019/2020. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich um 0,02 €/m² (+ 6,06 %).

Die Zählergebühr erhöht sich auf monatlich **0,95 €/Zähler**. Diese betrug bisher monatlich 0,90 €. Derzeit bestehen 10 Abwasserzwischenzähler.

Verrechnung von Gebührenüberdeckungen

In der Gebührenaussgleichsrückstellung werden die Ausgleichsverpflichtungen der Überdeckungen gegenüber dem Gebührenzahler aus Vorjahren als Verbindlichkeit dargestellt.

Für noch nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen besteht in der Bilanz des Eigenbetriebes eine Passivierungspflicht nach § 249 I HGB als ungewisse Verbindlichkeit, da der Eigenbetrieb die zur Kostenüberdeckung führenden Gebührenanteile den Gebührenschuldern zwingend erstatten muss (§ 14 II KAG).

Unterdeckungen dagegen sind als Verluste vorzutragen. Überdeckungen, die zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation eingestellt worden sind, sind im Kalkulationszeitraum ertragswirksam aufzulösen. Zum 01.01.2021 bestehen nur Gebührenüberdeckungen.

Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2018

Abrechnung des Bemessungszeitraumes 01.01.2017 bis 31.12.2018:

Stand zum 01.01.2017:	335.955,58 €
- Entnahme gemäß Gebührenkalkulation 2017-2018:	- 164.051,68 €
+ Zuführung Gebührenüberschuss 2017-2018:	168.054,12 €
= Stand – Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2018:	339.958,02 €

Die nächste Fortschreibung der Gebührenaussgleichsrückstellung erfolgt erst im Rahmen der Abrechnung des Bemessungszeitraumes vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2020. In der Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 wurde eine Entnahme mit **171.903,92 €** (Ergebnis 2015/2016) eingestellt.

Verrechnung in der Kalkulation 2021/2022:

In die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 wurde die Überdeckung von **168.054,12 €** zum Ausgleich eingestellt. Damit sind sämtliche bestehenden Gebührenüberdeckungen zum 31.12.2018 bis zum 31.12.2022 mit dem Gebührenzahler verrechnet worden.

Ohne Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren errechneten sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2021 - 2022:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	2,19 €/m ³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	0,38 €/m ² und Jahr

Als Vergleich die bisherigen Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr 2010, 2011 und 2012:	1,35 €/m ³
Schmutzwassergebühr 2013, 2014:	1,70 €/m ³
Schmutzwassergebühr 2015, 2016:	1,77 €/m ³
Schmutzwassergebühr 2017, 2018:	1,81 €/m ³
Regenwassergebühr 2010 bis 2012:	0,24 €/m ²
Regenwassergebühr 2013 bis 2018:	0,31 €/m ²

Bis zum Jahr 2024 rechnet die Verwaltung allerdings mit einem Anstieg der Schmutzwassergebühr auf 2,33 €/m³ und bei der Niederschlagswassergebühr auf 0,34 €/m².

Die Gemeinde bewegt sich mit ihren Gebührensätzen, trotz der moderaten Erhöhung bei der Schmutzwassergebühr, nach wie vor im unteren Bereich im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Landkreis Esslingen - siehe **Anlage 4**.

Im Einzelnen darf auf die Anlagen verwiesen werden. Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenkalkulation entsprechend der **Anlage 2** und die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung zum **01.01.2021** als Satzung zu beschließen.

Auswirkungen auf den Gebührenzahler - Beispiel:

2021/2022

durchschnittliche Schmutzwassermenge:	37 m ³ / Person
versiegelte und befestigte Fläche:	150 m ²
Schmutzwassergebühr 2019/2020:	1,90 €/m ³
Niederschlagswassergebühr 2019/2020:	0,33 €/m ²
Schmutzwassergebühr 2021/2022:	1,94 €/m ³
Niederschlagswassergebühr 2021/2022:	0,35 €/m ²

	2019/2020	2021/2022	Differenz
1-Personen-Haushalt:	119,80 €	124,28 €	+ 4,48 €
2-Personen-Haushalt:	190,10 €	196,06 €	+ 5,96 €
4-Personen-Haushalt:	330,70 €	339,62 €	+ 8,92 €

III. Kosten / Finanzierung

Die Einbringung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2021 (**Anlage3**) des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung erfolgt am 18.01.2021 in den Gemeinderat.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	
Gemeinderat	05.07.2011	TOP 3 ö	75/2011 ö
Gemeinderat	11.10.2010	TOP 5 ö	111/2011 ö
Gemeinderat	13.12.2010	TOP 2.3 ö	mündlich
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 3 ö	106/2011 ö
Gemeinderat	28.11.2011	TOP 4 ö	122/2011 ö
Gemeinderat	26.11.2012	TOP 4 ö	115/2012 ö
Gemeinderat	24.11.2014	TOP 5 ö	132/2014 ö
Gemeinderat	28.11.2016	TOP 2 ö	137/2016 ö
Gemeinderat	26.11.2018	TOP 6 ö	149/2018 ö
Gemeinderat	07.12.2020	TOP 6 ö	102/2020 ö